

19.044 n Geldwäschereigesetz. Änderung  
Sitzung RK-N, Bern, 30. Januar 2020

## **Anhörung Transparency International Schweiz<sup>1</sup>**

*Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer*

### **1. Unterstützung der Vorlage**

- Auch 20 Jahre nach ihrer Einführung weist die Schweizer Anti-Geldwäscherei-Gesetzgebung in wichtigen Bereichen Mängel auf und hinkt den internationalen Mindeststandards nach wie vor hinterher. Der Handlungsdruck auf die Schweiz, bestehende Gesetzeslücken zu schliessen, ist entsprechend einmal mehr hoch.
- Transparency International Schweiz begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Änderungen. Sie gehen zentrale bestehende Lücken im Schweizer Anti-Geldwäschereidispositiv an.
- Besonders zu begrüessen sind die folgenden Änderungen:
  - die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes (GwG) auf nicht-finanzintermediäre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften und Trusts und damit verbunden die Unterstellung der entsprechenden Dienstleistenden unter angemessene Sorgfaltspflichten;
  - die Einführung der Pflicht zur Verifizierung der vom Kunden erhaltenen Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person und der Pflicht zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten.
- Keinesfalls sollte die Vorlage vom Parlament abgeschwächt oder gar abgelehnt werden. Der Preis dafür wäre ein hoher und unserem Land und unserer Wirtschaft schädlich und unwürdig:
  - der nächste Skandal kommt bestimmt und erneut werden wegen unseren Geldwäscherei-Schlupflöchern Schweizer Akteure involviert sein;
  - die betroffenen Wirtschaftszeige und das ganze Land werden – weiterhin – ein Reputationsproblem haben;
  - die Schweiz riskiert, den Zeitpunkt zu verpassen, wo noch selbstbestimmtes Agieren möglich ist. Je länger wir dem internationalen Minimalstandard in wichtigen Bereichen nicht entsprechen, umso grösser wird die Gefahr, dass der internationale Druck unser Land überrollen wird.

### **2. Verbesserung der Vorlage**

Die Vorlage hat noch einige Lücken, die nach Möglichkeit geschlossen werden sollten. Nachfolgend werden diese Lücken aufgezeigt, beschränkt auf die Bereiche, welche die Vorlage aufgreift<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Aus Transparenzgründen und im Sinne einer offenen, legitimen Lobbying-Tätigkeit veröffentlicht TI Schweiz dieses Dokument nach erfolgter Beratung des Geschäfts durch die Kommission auf [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch).

<sup>2</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Schweiz allerdings nicht darum herumkommen, auch andere, weiterhin bestehende Schlupflöcher anzugehen, wie die Unterstellung anderer risikobehafteter Tätigkeiten unter den Geltungsbereich des GwG. Zu diesen risikobehafteten Tätigkeiten zählen insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Immobilien, Kunstgütern und Luxusgütern sowie die Finanz- und Anlageberatung. Es liegt im Interesse der Schweiz, auch diese Schlupflöcher baldmöglichst anzugehen.

## 2.1 Präzisierung Sorgfaltspflichten der Anwältinnen/Anwälte und Notarinnen/Notare

### **Anpassung der Vorlage**

- Auch Anwältinnen/Anwälte und Notarinnen/Notare sollten ausnahmslos die gesetzlichen Sorgfaltspflichten wahrnehmen müssen.
- Art. 9 Abs. 2 GwG sollte entsprechend präzisiert werden (d.h. wonach die Bestimmung keinen Einfluss auf die Sorgfaltspflichten hat).

### **Begründung**

- Die Präzisierung ist nötig, um zu verhindern, dass das GwG – wie dies heute der Fall ist – weiterhin falsch ausgelegt wird. Die aktuelle Ausnahmebestimmung (Art. 9 Abs. 2 GwG) beschränkt sich klar auf die Meldepflicht. Gleichwohl wird sie in der Praxis fälschlicherweise so ausgelegt, dass dem Berufsgeheimnis unterstellte Tätigkeiten auch keinen Sorgfaltspflichten gemäss GwG unterliegen. Eine derartig falsche Auslegung des GwG sollte inskünftig verhindert werden.

## 2.2 Meldepflichten der Anwältinnen/Anwälte und Notarinnen/Notare

### **Anpassung der Vorlage**

- Auch Anwältinnen/Anwälte und Notarinnen/Notare sollten ausnahmslos der Meldepflicht unterworfen werden, *wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass ihre Dienstleistung zum Zweck der Geldwäscherei missbraucht wird.*
- Art. 9 Abs. 2 Bst. a GwG sollte entsprechend geändert werden.
- Art. 9 Abs. 2 Bst. b GwG sollte ersatzlos gestrichen werden.

### **Begründung**

- Ohne diese Anpassung
  - unterliegen gerade die wichtigsten Akteure keiner Meldepflicht selbst dann, wenn ein hohes Risiko bzw. eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Geldwäscherei-Falles besteht;
  - besteht eine Ungleichbehandlung zwischen den Anwältinnen/Anwälten und Notarinnen/Notaren auf der einen Seite und den Finanzintermediären und übrigen Beraterinnen/Beratern auf der anderen Seite;
  - erfahren die Behörden nicht vom Geldwäschereifall.
- Nur die Strafbarkeit (u.a. Gehilfenschaft zu Geldwäscherei) der Anwältin/des Anwalts und der Notarin/des Notars genügt nicht: die Behörden erfahren nicht vom Geldwäschereifall; diese Akteure können in der Schweiz wegen Gehilfenschaft nicht verfolgt werden, wenn die Haupttat im Ausland begangen wird; zudem muss der Vorsatz nachgewiesen werden (hohe Hürde); alle anderen Akteure unterliegen einer Meldepflicht, ungeachtet des Umstands, dass auch sie sich der Gehilfenschaft zur Geldwäscherei strafbar machen können.
- Die geforderte Meldepflicht ist im Ausland bereits erprobt und in den umliegenden Ländern geltendes Recht.
- Das Berufsgeheimnis bleibt gewahrt.

## 2.3 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Holdings

### **Anpassung der Vorlage**

- Der Geltungsbereich des GwG sollte neben Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sitzgesellschaften und Trusts auch auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Holdings ausgeweitet werden.
- Art. 2 Abs. 1 Bst.c Ziff. 1 sollte entsprechend angepasst werden.

### **Begründung**

- Die Luanda Leaks zeigen anschaulich auf, dass gerade auch von den Holdings erhebliche Geldwäschereirisiken ausgehen. Dem risikobasierten Ansatz folgend, sollten entsprechend auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit Holdings vom Geltungsbereich des GwG erfasst werden.
- Durch die Erfassung von Holdings werden die in der Praxis in Einzelfällen z.T. schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen Sitzgesellschaften und Holdings obsolet.

### **3. Weiterführende Unterlagen (alle abrufbar unter [www.transparency.ch](http://www.transparency.ch))**

- Bericht «Geschäfte im Halbdunkeln, Wieso das Geldwäschereigesetz auf nicht-finanzintermediäre Tätigkeiten auszuweiten ist», Transparency International Schweiz, Mai 2018
- Bericht «Offene Türen für illegale Gelder, Schlupflöcher für Geldwäscherei im Schweizer Immobiliensektor», Transparency International Schweiz, Oktober 2017
- Vernehmlassungsstellungnahme Transparency International Schweiz vom 9.8.2018